OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-501068/2/BL

Datum:
Linz, 10. Februar 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 17.09.2025, GZ: BHVB/925170050062/25, wegen Übertretungen des Oö. Jagdgesetzes 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als zu den Spruchpunkten 1. bis 8. jeweils anstelle der Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe eine Ermahnung ausgesprochen wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als bei den Spruchpunkten 1. bis 9. im ersten Absatz des jeweiligen Spruchpunktes die Anführung von „§ 45 Abs. 1 Oö. JagdG 2024“ ersetzt wird durch „§ 46 Abs. 1 Oö. JagdG 2024“.

Bei den verletzten Rechtsvorschriften und den angeführten Strafsanktionsnormen wird die bei jedem Spruchpunkt angeführte Bestimmung des „§ 89 Abs. 2 Z 10 Oö. Jagdgesetz 2024“ jeweils ersetzt durch „§ 89 Abs. 1 Z 12 Oö. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 20/2024“.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des behördlichen oder des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) lastet dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) im bekämpften Straferkenntnis vom 17.09.2025, GZ: BHVB/925170050062/25, jeweils zu den Spruchpunkten 1. bis 9. an, er habe als Jagdleiter im Genossenschaftsjagdgebiet C__ jeweils näher bezeichnete Abschüsse von Rehwild zu spät in die Datenbank eingemeldet. Dadurch habe der Bf jeweils „§ 45 Abs. 1 Oö. JagdG 2024“ übertreten. Als verletzte Rechtsvorschrift und Strafsanktionsnorm wurde bei den einzelnen Spruchpunkten angegeben: „§ 46 Abs. 1 iVm § 89 Abs. 2 Z 10 Oö. Jagdgesetz 2024“.

Folgende Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen wurden über den Bf verhängt:
Spruchpunkt 1: 300 Euro; 5 Stunden, 2 Minuten
Spruchpunkt 2: 330 Euro; 5 Stunden, 32 Minuten
Spruchpunkt 3: 360 Euro; 6 Stunden, 2 Minuten
Spruchpunkt 4: 390 Euro; 6 Stunden, 33 Minuten
Spruchpunkt 5: 420 Euro; 7 Stunden, 3 Minuten
Spruchpunkt 6: 450 Euro; 7 Stunden, 33 Minuten
Spruchpunkt 7: 480 Euro; 8 Stunden, 3 Minuten
Spruchpunkt 8: 510 Euro; 8 Stunden, 34 Minuten
Spruchpunkt 9: Ermahnung

Zudem wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 324 Euro vorgeschrieben.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des rechtsfreundlich vertretenen Bf vom 09.10.2025.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde und den Verfahrensakt mit Schreiben vom 20.01.2026 zur Entscheidung vor.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, zumal auch keine Partei eine Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Bf ist Jagdleiter im Genossenschaftsjagdgebiet C__.

Es erfolgten im Mai 2025 im betreffenden Jagdgebiet folgende Abschüsse jeweils von Rehwild (einjährig) durch folgende Personen (Reihung der Daten wie in den Spruchpunkten laut Straferkenntnis):

- 01.05.2025, F__

- 02.05.2025, G__
- 02.05.2025, H__
- 02.05.2025, I__

- 03.05.2025, J__

- 04.05.2025, D__
- 04.05.2025, D__

- 06.05.2025, K__
- 06.05.2025, E__
- 06.05.2025, L__
- 06.05.2025, J__
- 06.05.2025, M__
- 06.05.2025, M__
- 06.05.2025, M__

- 07.05.2025, N__

- 12.05.2025, O__

- 09.05.2025, I__

- 10.05.2025, Q__

Die soeben genannten Abschüsse wurden der belangten Behörde am 08.06.2025 über die Jagddatenbank gemeldet.

Der Bf ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde. Dass die Abschüsse durch die angeführten Personen zu den angeführten Zeitpunkten erfolgt sind (wie oben dargestellt und auch wie in den einzelnen Spruchpunkten im Straferkenntnis dargelegt), steht ebenso unstrittig fest, wie die Tatsache, dass die Meldung in der Datenbank jeweils erst am 08.06.2025 getätigt wurde. Die einzelnen Tage der

Abschüsse, die Namen der „Erleger/Auffinder“ und die betreffende Wildart ergeben sich eindeutig aus einer im behördlichen Akt befindlichen Liste.
Die Abweichungen hierzu in der Begründung betreffend Spruchpunkte 7., 8. und 9. ergeben sich wahrscheinlich aus einer (wohl irrtümlich) anderen zeitlichen Reihung, als auf der angesprochenen Liste und bei den Spruchpunkten angegeben. Maßgeblich und korrekt sind die unter Punkt II.2. angeführten Zeiten und Abschüsse, die sich mit der Liste im Behördenakt decken und so auch in den Spruchpunkten 1. bis 9. wiedergegeben sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Oö. Jagdgesetz 2024, LGBl.Nr. 20/2024 (Oö. JagdG 2024):

§ 46
Meldepflicht; Erfüllung des Abschussplans

(1) Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Abschuss von Schalenwild im Sinn des § 45 Abs. 1 erster Satz und von Schwarzwild sowie jedes tot aufgefundene Stück Schwarzwild innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abschuss bzw. Auffinden der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Hinsichtlich der sonstigen Wildarten ist der Abschuss und das Auffinden von toten Stücken jeweils am 15. des Folgemonats der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 89
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen, wer (…)
12. der Anzeigepflicht gemäß § 45 Abs. 3 oder der Meldepflicht gemäß § 46 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (…)

III.2. Objektive und subjektive Tatseite:

III.2.1. Vorweg ist festzuhalten, dass die belangte Behörde wohl irrtümlich aufgrund eines Schreib- bzw. Tippfehlers anstelle von § 46 Abs. 1 Oö. JagdG 2024 in den einzelnen Spruchpunkten beim Textteil jeweils im ersten Absatz „§ 45 Abs. 1 Oö. JagdG 2024“ angeführt hat. Dass es sich hier um einen Irrtum handelt, ergibt sich daraus, dass in der Begründung und bei den verletzten Rechtsvorschriften und den Strafsanktionsnormen die richtige Rechtsgrundlage angeführt ist und auch im jeweils letzten Absatz jedes Spruchpunktes der Inhalt der Rechtsnorm des § 46 Abs. 1 Oö. JagdG 2024 richtig wiedergegeben ist. Dementsprechend war spruchgemäß in diesem Erkenntnis eine Änderung vorzunehmen.

III.2.2. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat der Bf entgegen § 46 Abs. 1 Oö. JagdG 2024 zu den neun angeführten Zeitpunkten den erfolgten Abschuss von Rehwild nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwei Wochen in der Datenbank gemeldet und daher den objektiven Tatbestand unstrittig erfüllt.

III.2.3. Die dem Bf angelasteten Taten stellen sogenannte Ungehorsamsdelikte im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG dar, zu dessen Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Fahrlässigkeit ist nach der zitierten Gesetzesstelle bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft machen kann, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft.
Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte dabei initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen oder durch Beibringung von Beweismitteln zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Dem Bf müssen als Jagdleiter die entsprechenden Bestimmungen des Oö. JagdG 2024 inklusive der Meldepflichten, die ihn als Jagdleiter treffen, hinreichend bekannt sein, zumal die Verpflichtung bereits seit 01.04.2024 besteht. Die vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sind dem Bf daher grundsätzlich auch subjektiv iSe Fahrlässigkeit anzulasten. Es ist aber gegenständlich von einem geringen Verschulden des Bf auszugehen, da die Verspätung der Meldungen maximal 24 Tage beträgt und der Bf sämtliche Meldungen am 08.06.2025 nachgeholt hat.

III.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der konkrete und korrekte Strafrahmen für die nicht rechtzeitige Erfüllung der Meldepflicht gemäß § 46 Abs. 1 Oö. JagdG 2024 beträgt gemäß § 89 Abs. 1 Z 12 Oö. JagdG 2024 bis 10.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche). Die belangte Behörde hat irrtümlich § 89 Abs. 2 Z 10 Oö. JagdG 2024 als Strafnorm herangezogen. Diese Bestimmung hat einen doppelt so hohen Strafrahmen (bis 20.000 Euro), sodass schon aus diesem Grund eine Herabsetzung der festgelegten Strafen jedenfalls erforderlich erscheint.

Widersprüchlich ist die Begründung der belangten Behörde dahingehend, dass bei den Spruchpunkten 1. bis 8. jeweils von einer äußerst hohen Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes auszugehen sei und bei Spruchpunkt 9 dies offenbar nicht der Fall sei, da hier sehr wohl eine Ermahnung ausgesprochen wurde. Die stufenweise Erhöhung der einzelnen Geldstrafen „für jeden weiteren Tag eines Abschusses“ und somit offenbar mit dem Argument, dass hier bereits ein (weiteres) rechtswidriges Verhalten angelastet wurde und erschwerend wirkt, ist deshalb nicht möglich, da keine der vorgeworfenen Übertretungen bereits rechtskräftig geworden ist. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum für eine Überschreitung von 24 Tagen die geringste Geldstrafe von 300 Euro verhängt wurde, bei einer kürzeren Überschreitung von 16 Tagen die höchste Geldstrafe von 510 Euro und bei einer Überschreitung von 15 Tagen sodann eine Ermahnung ausgesprochen wurde.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Bei einer Gesamtbetrachtung (vgl. VwGH Ra 2018/07/0461) ergibt sich im gegenständlichen Fall Folgendes: Bei den Spruchpunkten 1. bis 9. Konnte jeweils mit einer Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG das Auslangen gefunden werden, da neben dem geringen Verschulden, die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung gering sind: Durch die bloß zeitlich geringfügige Missachtung der Meldepflichten (maximal 24 Tage verspätet), ist es jedenfalls nicht zu einer intensiven Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes gekommen. Das gegenständlich verletzte und geschützte Rechtsgut ist die geordnete und rechtzeitige Meldung von Abschüssen, sodass eine nachfolgende Kontrolle durch die Behörde ermöglicht (und nicht erschwert) wird. Hintergrund dabei ist, dass die Behörde die Kontrolle über die Erfüllung der Abschusspläne durchführen kann. Durch die am 08.06.2025 erfolgten Meldungen (Verspätung von höchstens 24 Tagen) wurde das Rechtsgut hier aber nur

geringfügig beeinträchtigt, da im konkreten Fall die Kontrolle hinsichtlich der Erfüllung der Abschusspläne durch die belangte Behörde keinesfalls vereitelt wurde.
Da gegenständlich alle Voraussetzungen für die Erteilung von Ermahnungen erfüllt wurden, konnten die festgelegten Geldstrafen zu den Spruchpunkten 1. bis 8. in Ermahnungen umgewandelt werden. Um künftig sicherzustellen, dass die gesetzlich normierte Meldepflicht nunmehr rechtzeitig vom Bf eingehalten wird, waren die Ermahnungen aus spezial- und auch generalpräventiven Überlegungen erforderlich und eine Einstellung des Verfahrens nicht möglich.

Der Grundsatz „beraten statt strafen“ des § 33a VStG kann dem Wortlaut dieser Bestimmung nach nur in jenen Fällen zur Anwendung kommen, in denen das strafbare Verhalten noch andauert, zumal der Beschuldigte aufzufordern ist, den rechtswidrigen Zustand fristgerecht herzustellen (VwGH 25.03.2021, Ra 2020/16/0165). Insofern ist der Anwendungsbereich des § 33a VStG auf Dauerdelikte beschränkt [*Weilguni* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 33a Rz 13 (Stand 1.7.2023, rdb.at)]. Die Tathandlungen der vorliegenden Übertretungen des § 46 Abs. 1 Oö. JagdG 2024 sind jeweils mit Abgabe der (verspäteten) Meldung beendet. Da es sich gegenständlich um keine Dauerdelikte handelt, scheidet die Anwendung des § 33a VStG aus.

III.4. Kosten:

Aufgrund des Ausspruches von Ermahnungen anstelle von Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren. Für das behördliche Verfahren sind ebenfalls keine Kosten vorzuschreiben, da bei einer Ermahnung nach § 45 Abs. 1 letzter Satz keine „Strafe“ vorliegt und der Ermahnte daher nicht „Bestrafter“ iSd § 64 Abs. 1 und 3 ist [vgl. dazu *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG[3] § 64 Rz 4 (Stand 01.07.2023, rdb.at) mwN].

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine im Einzelfall zu treffende Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. dazu etwa VwGH 09.05.2019, Ra 2019/17/0004). Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt dabei nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang